

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2011

Nr. 2011/2067

Genehmigung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Hochwald Los 2 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch den Beschluss Nr.2006/673 vom 4. April 2006 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Hochwald Los 2 Bruno Hänggi, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi in Nunningen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des Landwirtschafts- und Waldgebietes.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Sommer 2006 bis Frühling 2009.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Hochwald Los 2 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 21. August 2009 bis 19. September 2009 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es wurden drei Einsprachen gegen das Vermessungswerk Hochwald Los 2 erhoben. Eine Einsprache wurde durch die Vermessungskommission Hochwald abgelehnt, zwei zurückgezogen. Beschwerden liegen keine vor.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 13. Juni 2011, die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Hochwald Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Hochwald Los 2	Fr.	341'098.50
Anteil Bund	Fr.	218'303.05
Anteil Kanton	Fr.	61'397.75
Anteil Gemeinde	Fr.	61'397.70

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Hochwald Los 2 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2006. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 218'303.05 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 219'331.85 verrechnet.

Die Gemeinde Hochwald hat in den Jahren 2005 bis 2008 insgesamt Fr. 57'200.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi	Fr.	30'725.20
---	-----	-----------

durch die Gemeinde Hochwald:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	4'197.70
---	-----	----------

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Hochwald Los 2 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Hochwald Los 2 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 61'397.75 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Hochwald Los 2 als amtliche Vermessung unterbreitet. Der zuviel bezahlte Betrag von Fr. 1'028.80 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 30'725.20 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Hochwald die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 4'197.70 einzufordern sowie auf Konto Nr. 662000/A 70242 .

- 3.5 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, für die Gemeinde Hochwald das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 27. September 2011

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Einwohner- und Bürgergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald, mit Dossier Nr. 2
(Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Bruno Hänggi, Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen,
mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen
Vermessung Hochwald Los 2 über das Landwirtschafts- und Waldgebiet der Gemeinde
Hochwald wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es
wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)